**Stadt Leverkusen** Vorlage Nr. 2020/3676

**Der Oberbürgermeister**

IV/51-
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

26.08.2020
**Datum**

| **Beratungsfolge** | **Datum** | **Zuständigkeit** | **Behandlung** |
|---|---|---|---|
| **Kinder- und Jugendhilfeausschuss** | 27.08.2020 | Beratung | öffentlich |
| **Finanz- und Rechtsausschuss** | 28.09.2020 | Beratung | öffentlich |
| **Rat der Stadt Leverkusen** | 01.10.2020 | Entscheidung | öffentlich |

**Betreff:**
Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

**Beschlussentwurf:**

Aufgrund des Beschlusses vom 03.12.2019 zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Artikel 1, Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und dessen Inkrafttreten zum 01.08.2020, beschließt der Rat der Stadt Leverkusen die als Anlage zur Vorlage beigefügte Änderung der „Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“.

gezeichnet:

| | | |
|---|---|---|
| | In Vertretung | In Vertretung |
| Richrath | Märtens | Adomat |

**Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:**

Entsprechend § 19 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 4 a) der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 27.08.2020 zu entscheiden, ob die verspätet zugegangene Vorlage auf die Tagesordnung genommen wird.

**Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage**

**Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Tanja Groh-Mers/FB 51/406 - 5140**
(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

**A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):**
(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

IA 510006050101, SK 533400

**B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:**
(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

2020: 18.096 EURO
2021: 98.057,20 EURO
2022: 104.040 EURO

**C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:**
(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

2020: Für das laufende Betreuungsjahr in der Tagespflege fallen noch 18.096 EURO nach unveränderter Berechnungsgrundlage an. Kalkuliert wurde mit derzeit tatsächlich 377 laufenden Anzahl Betreuungsfälle, mit einer Durchschnittsbetreuungszeit von 33 Stunden

2021: 98.57,20 EURO, dies setzt sich zusammen aus Erhöhung der Geldleistung ab dem 01.08.2021 um jeweils 0,10 EURO Pro Betreuungsstunde plus eine Förderleistung von 17 EURO pro Betreuungsmonat pauschalierte Anerkennung der Förderleistungen. Kalkuliert wurde mit einer wahrscheinlichen Betreuungszahl von 400 Kindern und einer Durchschnittsbetreuungszeit von 33 Stunden

2022: 104.040 EURO, hier sind enthalten eine Erhöhung der Geldleistung um 0,10 EURO im laufenden Förderjahr 2021/2022, und ab dem 01.08.2022 eine im KiBiz festgeschriebene Erhöhung um 0,20 EURO pro geleistete Betreuungsstunde plus eine Förderleistung von 17 EURO pro Betreuungsmonat pauschalierte Anerkennung der Förderleistungen. Kalkuliert wurde mit einer wahrscheinlichen Betreuungszahl von 400 Kindern und einer Durchschnittsbetreuungszeit von 33 Stunden.
Die Mittel sind für 2021 im Haushalt mit angemeldet.

**kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:**

**D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):**
(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

**E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):**

| **Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich** | **Stufe 1 Information** | **Stufe 2 Konsultation** | **Stufe 3 Kooperation** |
|---|---|---|---|
| [ja] [nein] | [ja] [nein] | [ja] [nein] | [ja] [nein] |
| Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens) | | | |

**F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

| **Klimaschutz betroffen** | **Nachhaltigkeit** | **kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit** | **langfristige Nachhaltigkeit** |
|---|---|---|---|
| [ja] [nein] | [ja] [nein] | [ja] [nein] | [ja] [nein] |

**Begründung:**

Die Satzungsänderung erfolgt aufgrund des Inkrafttreten des KiBiz ab dem 01.08.2020 um etwaige Änderungen entsprechend umzusetzen. Da die Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege dem Grunde nach gleichwertig sind, sollten auch die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise in das elektronische Bedarfsanzeigeverfahren aufgenommen werden, sofern ein solches eingesetzt wird. In Leverkusen erfolgt das elektrische Bedarfsanzeigeverfahren über den Kita-Planer. Hier wird die Tagespflege zukünftig eingebunden.

Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots zur Vertretung dieser Eltern in der „Versammlung der Elternbeiräte“ bis zum 10. Oktober eines Jahres eine Wahl im Jugendamtsbezirk zu ermöglichen. Die Wahl wird von der Fachberatung Kindertagespflege organisiert.

Diese Regelung dient der Stärkung der Rechte von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden und ist Teil der Aufgaben nach SGB VIII (§§ 8, 23, 80 Absatz 1 Nummer 2). Ziel ist es, diesen Eltern flächendeckend eine Vertretung ihrer Interessen auf Jugendamtsbezirks- bzw. Landesebene zu ermöglichen. Kindertagespflege hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Teil eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Kinderbetreuung entwickelt. Auch bei der Elternmitwirkung soll deutlich werden, dass die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor allem für Kinder unter drei Jahren gleichwertige Angebote sind.

Es wird angestrebt, dass mittelfristig in allen Jugendamtsbezirken die Möglichkeit eröffnet wird, sich für die Interessen der jeweiligen Elternschaft einzusetzen. Vor diesem Hintergrund soll auch zur Vertretung der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, in der „Versammlung der Elternbeiräte“ bis zum 10. Oktober eines Jahres eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht werden. Die Schritte zur Einbeziehung dieser Eltern und die Ausgestaltung der Wahl liegen dabei in Zuständigkeit der Jugendämter. Die Wahl kann zum Beispiel über die örtlichen Fachberatungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege, deren Aufgabe in Rahmen von § 47 KiBiz nunmehr landesseitig bezuschusst werden, oder auch, wie die Wahl des Landeselternbeirates, per Briefwahl durchgeführt werden.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation (kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) verfügen. Mit dieser Regelung soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung insbesondere im Rahmen der Kindertagespflege gestärkt werden. Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot, das den gleichen Auftrag an Erziehung, Betreuung und Bildung hat wie institutionelle Angebote der Kindertagesbetreuung. Sie bietet mit dem familiennahen Bildungs- und Erziehungsangebot eine qualifizierte Betreuung, die gerade für die Betreuung der Ein- und Zweijährigen attraktiv ist.

Die Kindertagespflege ist daher eine wichtige Säule für die Kindertagesbetreuung. Insbesondere für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren hat sie an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund haben in den vergangenen Jahren auch die Anforderungen an Kindertagespflegepersonen weiter zugenommen. Eine entsprechende hohe Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ist daher elementar für die Qualität in der

Kindertagespflege. Die Qualifizierung insbesondere neu in diesem Feld tätiger Kindertagespflegepersonen soll daher künftig kompetenzorientiert erfolgen.

**Begründung der besonderen Dringlichkeit:**

Es bestand noch Abstimmungsbedarf, der sich erst nach dem Abgabetermin klären ließ. Daher konnte die Vorlage erst zum Nachtragstermin eingebracht werden.

**Anlage/n:**

Anlage 1: Änderungssatzung
Anlage 2: Satzung

Satzung der Stadt Leverkusen vom _____ zur 4. Änderung der Satzung vom 14. Juni 2017 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art 16a Abs.6 des Gesetzes vom 20.04.2020 (BGBl. I, S.960), der §§ 1 bis 24, 46 Abs.4 und 5, 52, 54, 55 der Neufassung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S.877) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

Änderungen:

## § 1
## Leistungen der Stadt Leverkusen

In Satz 2 2.Spiegelstrich wird

„und dort“
durch
„§ 5 Absatz 1 KiBiz“ ersetzt.

In Satz 2 wird als 3. Spiegelstrich

„Möglichkeit der Vormerkung im Elternportal der Stadt Leverkusen bei der zuständigen Fachberatung Kindertagepflege zur bedarfsgerechten Vermittlung eines Betreuungs-platzes gem. § 5 Absatz 1 KiBiz“

hinzugefügt.

In Satz 2 wird der bisherige 3. Spiegelstrich zum 4. Spiegelstrich.
In Satz 2 wird der bisherige 4. Spiegelstrich zum 5. Spiegelstrich.
und dort wird

„§ 4 KiBiz“
durch
„§ 22 Kibiz“ ersetzt

In Satz 2 wird der bisherige 5. Spiegelstrich zum 6. Spiegelstrich.
In Satz 2 wird der bisherige 6. Spiegelstrich zum 7. Spiegelstrich

## § 2
## Anspruchsberechtigter Personenkreis

In Absatz 5 wird als Satz 9

„Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz sind vorrangig zu vermitteln“

hinzugefügt.

Hinter § 2 wird

„§ 2a
Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots zur Vertretung dieser Eltern in der „Versammlung der Elternbeiräte“ bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk zu ermöglichen. Die Wahl wird von der Fachberatung Kindertagespflege organisiert.“

neu hinzugefügt.

§ 6
Eignung zur Kindertagespflege

In Absatz 2 a. „Formale Voraussetzungen“ wird nach dem 4. Spiegelstrich am Ende

„Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) verfügen.“

hinzugefügt

In Absatz 2 c. „Fachliche Eignung“ wird in dem 1. Satz „nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes“

„(ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 QHB)“

hinzugefügt.

§ 10
Laufende Geldleistung

Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die laufende Geldleistung beinhaltet gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII
- den pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
- den pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

Auf gesonderten Antrag bei der Abt. Gerichtswesen / wirtschaftliche Hilfe Kinder-tagespflege werden gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII
- die nachgewiesenen Beträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, jedoch max. bis zur Höhe der Leistungssätze Kindertagespflege,
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, die ausschließlich aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren

erstattet.“

In Absatz 2 Satz 2 wird „Absatz 2 Buchstabe a“ durch „§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII“ ersetzt.
In Absatz 2 Satz 2 wird „einheitlich“ durch „derzeit“ ersetzt.
In Absatz 2 Satz 3 wird „Abs. 2 Buchstabe b“ durch „§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII“ ersetzt.
In Absatz 2 Satz 3 wird „jeweils“ durch „derzeit“ ersetzt.
In Absatz 2 wird als Satz 4:

„Die Höhe der laufenden Geldleistung gem. § 23 SGB VIII wird jährlich wie folgt angepasst.“

hinzugefügt.

In Absatz 2 wird nach dem neuen Satz 4 folgende Tabelle neu hinzugefügt:

| Ab | Sachaufwand | Förderleistung | Gesamt Std./Kind |
|---|---|---|---|
| 01.08.2021 | 1,85 € | 4,05 € | 5,90 € |
| 01.08.2022 | 1,90 € | 4,10 € | 6,00 € |
| 01.08.2023 | 1,95 € | 4,15 € | 6,10 € |
| 01.08.2024 | 2,00 € | 4,20 € | 6,20 € |
| 01.08.2025 | 2,05 € | 4,25 € | 6,30 € |

In Absatz 3 wird die dem Satz 1 nachfolgende Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

| **Betreuungszeit** | | | | **Sachaufwand und Förderleistung** | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| täglich | wöchentlich | monatlich | ~mtl. | Sachaufwand | Förderleistung | Summe |
| 9 Std. | 41-45 Std. | 178- 195 Std. | 187 | 336,60 € | 765,00 € | 1.101,60 € |
| 8 Std. | 36-unter 41 Std. | 156-unter 178 Std. | 167 | 300,60 € | 685,00 € | 985,60 € |
| 7 Std. | 31-unter 36 Std. | 134-unter 156 Std. | 145 | 261,00 € | 597,00 € | 858,00 € |
| 6 Std. | 26-unter 31 Std. | 113-unter 134 Std. | 124 | 223,20 € | 513,00 € | 736,20 € |
| 5 Std. | 21-unter 26 Std. | 91-unter 113 Std. | 102 | 183,60 € | 425,00 € | 608,60 € |
| 4 Std. | 16-unter 21 Std. | 69-unter 91 Std. | 80 | 144,00 € | 337,00 € | 481,00 € |
| 3 Std. | 11-unter 16 Std. | 48-unter 69 Std. | 59 | 106,20 € | 253,00 € | 359,20 € |

In Absatz 3 entfallen nach der neuen Tabelle die Sätze 2 bis 7 und werden durch:

„Als Anerkennung für Tätigkeiten für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird für jedes zugeordnete Kind der Betrag von 4 € für eine Stunde pro Betreuungswoche gewährt. Die Summe von 17 € pro Monat ist in der gezahlten Förderleistung enthalten.“ ersetzt.

## § 13
## Betreuung von Kindern in angemieteten oder vergleichbaren Räumen

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Vorgenannte Zuschüsse können nur in Anspruch genommen werden, wenn zu Beginn des Kindergartenjahres ausschließlich Kinder betreut werden, für die der Fachbereich Kinder- und Jugend örtlich zuständig ist. Erfolgt während des Kindergartenjahres ein Zuständigkeitswechsel und ein anderes Jugendamt wird zuständig, ist eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich des Miet- und Nebenkostenzuschusses zu treffen.“

## § 14

Koordinierende Fachkraft/Gesonderte Regelungen für Großtagespflegen

In Absatz 1 Satz 2 wird hinter

„Voraussetzung hierfür ist eine pädagogische Ausbildung“
„mindestens als staatlich anerkannte/r Erzieher/in“

hinzugefügt.

In Absatz 2 Satz 3 wird hinter

„Voraussetzung hierfür ist eine pädagogische Ausbildung“
„mindestens als staatlich anerkannte/r Erzieher/in“

hinzugefügt.

Neu hinzugefügt wird als Absatz 4:

„Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein / werden:

- Der Anstellungsträger ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe oder in besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein wer die Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat (diese Entscheidung obliegt dem öffentlichen Jugendhilfeträger) und
- es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Stadt Leverkusen und
- die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist gewährleistet.“

§ 15
Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern

„§ 10 Abs. 2 Buchstabe a. dieser Satzung“ und wird durch „§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII“ ersetzt.

§ 17
Fehl- und Ausfallzeiten

In Satz 1 wird „nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a) und b)“ durch „gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII“ ersetzt.

In Satz 1 Buchstabe a. wird nach Satz 1

„Tagespflegepersonen die einen Mietzuschuss gem. § 13 für angemietete Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Betreuung von Tagespflegekindern genutzt werden vom Fachbereich Kinder und Jugend erhalten, verpflichten sich ihre Schließzeit/ Urlaubstage in den Sommerferien (15 Werktage) an die der städtischen Tageseinrichtungen in Leverkusen anzupassen (letzten 3 Wochen der Sommerferien). Ein entsprechender Nachweis ist dem wirtschaftlichen Bereich der Kindertages-pflege des Fachbereichs Kinder und Jugend ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 vorzulegen. Sollte auf einen Mietzuschuss verzichtet werden, können die Urlaubstage beliebig (nach Absprache mit den Eltern) genommen werden.“

hinzugefügt.

§ 19
Auszahlung der Beträge

„nach § 10 Abs. 2“ wird durch „gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII“ ersetzt.

§ 21
Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Nach Absatz 1 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Die Tagespflegeperson hat der Abteilung Gerichtswesen / wirtschaftliche Hilfen – Sachgebiet Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend alle für die Zahlung wesentlichen Änderungen nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen beispielsweise:

- Änderungen in der Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherung,
- Änderungen betreffend die Altersvorsorge,
- Mietanpassungen,
- Beginn und Änderungen bezüglich der Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft.

Entsprechende Nachweise über die eingetretenen Änderungen sind beizufügen.“

Aus dem bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 23
Inkrafttreten

Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrem Bekanntwerden in Kraft.“

# Satzung der Stadt Leverkusen

## über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

vom 14. Juni 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert § 72 a durch Art. 2 Abs. 10, 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 04.11.2016 (BGBl. I, S. 2460), der §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW. 216), zuletzt geändert §§ 3 und 10 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), §§ 1, 2, 3a, 3b, 4, 8, 16, 17,18 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), § 9 durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW.S.442) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 22.05.2017 die folgende Satzung beschlossen:

### Präambel
### Auftrag der Kindertagespflege

Kindertagespflege hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und zu fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie zu ergänzen. Darüber hinaus hilft sie Eltern, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderungsauftrag der Kindertagespflege umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie. Bei einer Betreuungsdauer unter 11 Stunden wöchentlich wird dieser Förderungsauftrag nicht erfüllt.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und seiner ethnischen Herkunft orientieren.

## § 1
## Leistungen der Stadt Leverkusen

Die Stadt Leverkusen fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Zum Leistungsspektrum Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen gehören:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten,

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII) nach rechtzeitiger Anmeldung des Betreuungsbedarfs gem. § 5 Absatz 1 KiBiz

- Möglichkeit der Vormerkung im Elternportal der Stadt Leverkusen bei der zuständigen Fachberatung Kindertagepflege zur bedarfsgerechten Vermittlung eines Betreuungsplatzes gem. § 5 Absatz 1 KiBiz

- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Überprüfung und Feststellung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,

- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 Kibiz,

- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII),

- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tagespflege nach § 90 SGB VIII.

## § 2
## Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Gesetzes in Leverkusen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten

a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

(4) Kinder, deren Eltern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, können nach Prüfung des Fachbereichs Kinder und Jugend in Kindertagespflege gefördert werden.

(5) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Maßgeblich für die Bestimmung des Bedarfs ist der Betreuungswunsch der Personensorgeberechtigten, der eine wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden nicht überschreiten darf.

Der Bedarf wird grundsätzlich auf eine volle Stundenzahl aufgerundet. Die Kindertagespflege stellt eine flexible Betreuungsform dar. Daher müssen Tagespflegepersonen innerhalb des von ihnen gesetzten Betreuungsrahmens die Wünsche von Eltern bei der Bestimmung des täglichen Betreuungsumfangs berücksichtigen. Das heißt, die Tagespflegeperson hat ihre Betreuungsleistung dem Bedarf der Eltern anzupassen. Eine nicht notwendige Erhöhung des Betreuungsumfangs durch Vorgaben oder festgelegte Zeitblöcke seitens der Tagespflegeperson ist unzulässig. Für die Zahlung der Geldleistung zählt die faktische Anwesenheit des Kindes in der Betreuung. Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz sind vorrangig zu vermitteln und zu fördern.

(6) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in der Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagsschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.

## § 2a
## Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots zur Vertretung dieser Eltern in der „Versammlung der Elternbeiräte“ bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk zu ermöglichen. Die Wahl wird von der Fachberatung Kindertagespflege organisiert

## § 3
## Antragsverfahren und Kündigungsfrist

(1) Der Antrag auf Geldleistung für die Betreuung in der Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich, spätestens in dem Monat vor Betreuungsbeginn, mit den entsprechenden Antragsvordrucken beim Fachbereich Kinder und Jugend zu stellen.

(2) Die Tagespflege beginnt immer zum 01. eines Monats. Die Personensorgeberechtigten müssen die Beendigung der Tagespflege rechtzeitig, d. h., spätestens sechs Wochen zum Monatsende schriftlich, bei der Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend bekannt geben. Vereinbarte Kündigungsfristen, welche privatrechtlich mit der Tagespflegeperson getroffen wurden, bleiben von dieser Regelung unberührt. Für Kinder, die zum Stichtag 01.11. das dritte Lebensjahr vollenden, endet die Kindertagespflege automatisch zum 31.07.des selben Jahres.

(3) Änderungen des Betreuungsumfangs sind von den Personensorgeberechtigten der Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend umgehend schriftlich mitzuteilen. In Abstimmung mit der Tagespflegeperson können Stundenreduzierungen und Stundenerhöhungen frühestens ab dem nächsten 1. des Folgemonats berücksichtigt werden.

## § 4
## Infektionsschutz

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) ist in seiner jeweils gültigen Fassung bindend.

## § 5
## Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Erlaubnis des Fachbereichs Kinder und Jugend.

(2) Die Erlaubnis ist vom Fachbereich Kinder und Jugend zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten (Kinderfrau) durch die Stadt Leverkusen gefördert werden, muss die Person im Sinne des § 43 SGB VIII geeignet sein und alle Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis erfüllen.

## § 6
## Eignung zur Kindertagespflege

(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes durch den Fachbereich Kinder und Jugend an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch die Fachberatung Tagespflege in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt.
Für die Betreuung von neun Kindern in Großtagespflege muss mindestens eine Betreuungsperson mit abgeschlossenem Qualifizierungslehrgang über eine zweijährige Berufserfahrung oder einen Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher verfügen. Die zweite Betreuungsperson muss den Qualifizierungslehrgang abgeschlossen haben.

(2) Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Fachbereich Kinder und Jugend die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ herangezogen. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Leverkusen bedarf.

Die Eignung liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

a. Formale Voraussetzungen:

- Mindestalter 21 Jahre,
- mindestens ein Hauptschulabschluss,
- fließende Deutschkenntnisse,
- Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung,
  Nachweis des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ ausgestellt durch den Bundesverband für Kindertagespflege (In Einzelfällen kann beim Vorliegen einer pädagogischen Ausbildung auf die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang verzichtet werden.). Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) verfügen,

- Nachweis über einen 9stündigen Kurs „Erste-Hilfe bei Kindernotfällen“, der alle 2 Jahre durch einen 9 - stündigen Kurs aufzufrischen ist,
- Teilnahme an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gem. §§ 35, 43 IfSG,
- Teilnahme an einer Lebensmittelhygieneschulung,
- Vorlage eines eintragungsfreien erweiterten Führungszeugnisses für die Bewerberinnen und Bewerber und für alle volljährigen Personen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben,
- Nachweis einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz in der Kindertagespflege gem. § 8a SGB VIII,
- keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie,
- Vorlage eines schriftlichen Lebenslaufes mit Zeugnissen,
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption.

b. Persönliche Eignung:

Relevante Aspekte der Persönlichkeit im Hinblick auf die Erfordernisse der Kindertagespflege sind die „Grundhaltung in der Beziehung zu Kindern“ und die „Grundhaltung in der Beziehung zu Erwachsenen“.

Die Kindertagespflegeperson

- bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen,
- bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit,
- sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung,
- hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Personensorgeberechtigten,
- toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen,
- kooperiert mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt
- zeigt Bereitschaft zur Fortbildung und erbringt den Nachweis der Teilnahme an mindestens 20 Fortbildungsstunden pro Jahr zum Thema der Erziehung und Bildung von Kleinkindern,
- ist zu einer Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen sowie mit Kindertageseinrichtungen bereit, insbesondere mit den Familienzentren der Stadt Leverkusen,
- gestaltet den Tagesablauf kindgerecht unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben.

c. Fachliche Eignung:

Neben der durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einem Qualifikationslehrgang zur Tagespflegeperson nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 QHB) ist bei der fachlichen Eignung die Sachkompetenz von Bedeutung.

Sachkompetenz meint das Wissen um die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege.

Erwartet werden deshalb

- Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern,
- kooperative Kompetenz,
- vorausschauendes Haushaltsmanagement,
- administrative Kompetenz.

d. Räumliche Voraussetzungen

Bei den Räumlichkeiten sind die hygienischen Erfordernisse angelehnt an die „Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. vom Oktober 2013 zu beachten. Die allgemein bekannten Sicherheitsstandards für Kinder im Haushalt sind, entsprechend den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V., einzuhalten. Hierzu werden die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011, als Arbeitshilfe herangezogen.

Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Leverkusen bedarf. Die Räumlichkeiten müssen rauchfrei sein, die Anschaffung von Haustieren ist grundsätzlich im Voraus mit der Fachberatung abzuklären. Die Haltung von sog. gefährlichen Hunden schließt eine Kinderbetreuung aus.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson (a) oder in anderen geeigneten Räumen (b) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

(a) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig):

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen.

Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson

bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter und Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein. Bei der Betreuung von 5 gleichzeitig anwesenden Kindern muss ein separater Betreuungsraum zur Verfügung stehen.

(b) Kindertagespflege in anderen geeigneten, z. B. angemieteten Räumen

Zur Erfüllung der Mindeststandards sollen vorhanden sein:

- Pro Kind mindestens 5 qm Spiel-und Aufenthaltsfläche. Diese rechnerische Gesamtfläche soll sich auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z.B. als Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden),
- ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind,
- Küche,
- kindgerechter Sanitärbereich,
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen,
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz in der Nähe, zu Fuß erreichbar,
- baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege. Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist eine Nutzungsänderung beim zuständigen Fachbereich Bauaufsicht zu beantragen und vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen.

## § 7
## Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bei der Fachberatung Tagespflege im Fachbereich Kinder und Jugend schriftlich zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch diese geprüft.

Kriterien für eine Nicht-Eignung sind insbesondere:

- Wenn in der eigenen Familie Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in Anspruch genommen wurden oder werden,
- wenn es Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie gibt oder gab,
- Verweigerung von Hausbesuchen im Rahmen der Eignungsüberprüfung und der fortlaufenden Qualitätssicherung,
- Vorliegen einer psychischen Erkrankung, einer schweren körperlichen Erkrankung oder einer Suchterkrankung der Tagespflegeperson oder eines Familienmitglieds.

(2) Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII erteilt.

(3) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Kennenlernen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie die Prüfung der nach § 5 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis wird schriftlich dokumentiert.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist.

## § 8
## Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Schließen sich zwei oder maximal drei Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege), so dürfen sie maximal 9 Kinder insgesamt betreuen. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis. Jedes Kind ist vertraglich und pädagogisch einer Tagespflegeperson zuzuordnen.

(2) Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von 5 Jahren. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Nach Ablauf von 5 Jahren bzw. bei Eintritt wesentlicher Änderungen erfolgen ein erneutes Eignungsfeststellungsverfahren und eine Überprüfung der Räumlichkeiten.

(3) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9
## Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet die Fachberatung Tagespflege im Fachbereich Kinder und Jugend einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Kommt der Fachbereich Kinder und Jugend nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

## § 10
## Laufende Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung wird für die Dauer der regelmäßigen tatsächlichen Betreuung, maximal 9 Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich erbracht. Für eine Betreuungsdauer unter 11 Stunden wöchentlich wird keine Geldleistung nach dieser Satzung gewährt.

(2) Die laufende Geldleistung beinhaltet gem. § 23 Abs. 2 Nr.1 und 2 SGB VIII

- den pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
- den pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

Auf einem gesonderten Antrag bei der wirtschaftlichen Abteilung Bereich Kindertagespflege werden gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

- die nachgewiesenen Beträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, jedoch max. bis zur Höhe der Leistungssätze Kindertagespflege,
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, die ausschließlich aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren,

erstattet

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung des Sachaufwandes nach § 23 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII beträgt derzeit für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,80 € bezogen auf den mittleren Wert der jeweiligen Zeitblöcke à 5 Stunden. Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr.2 SGB VIII beträgt derzeit 4,00 € bezogen auf den mittleren Wert der jeweiligen Zeitblöcke à 5 Stunden.

Die Höhe der laufenden Geldleistung gem. § 23 SGB VIII wird jährlich wie folgt gem. § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz angepasst:

| ab | Sachaufwand | Förderleistung | Gesamt Std./Kind |
|---|---|---|---|
| 01.08.2021 | 1,85 € | 4,05 € | 5,90 € |
| 01.08.2022 | 1,90 € | 4,10 € | 6,00 € |
| 01.08.2023 | 1,95 € | 4,15 € | 6,10 € |
| 01.08.2024 | 2,00 € | 4,20 € | 6,20 € |
| 01.08.2025 | 2,05 € | 4,25 € | 6,30 € |

(3) Die nach dem Umfang der Betreuungszeiten gestaffelte Höhe dieser laufenden Geldleistungen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

| **Betreuungszeit** | | | | **Sachaufwand und Förderleistung** | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **täglich** | **wöchentlich** | **monatlich** | **~ mtl.** | **Sachaufwand** | **Förderleistung** | **Summe** |
| 9 Std. | 41-45 Std. | 178- 195 Std. | 187 | 336,60 € | 765,00 € | 1.101,60 € |
| 8 Std. | 36-unter 41 Std. | 156-unter 178 Std. | 167 | 300,60 € | 685,00 € | 985,60 € |
| 7 Std. | 31-unter 36 Std. | 134-unter 156 Std. | 145 | 261,00 € | 597,00 € | 858,00 € |
| 6 Std. | 26-unter 31 Std. | 113-unter 134 Std. | 124 | 223,20 € | 513,00 € | 736,20 € |
| 5 Std. | 21-unter 26 Std. | 91-unter 113 Std. | 102 | 183,60 € | 425,00 € | 608,60 € |
| 4 Std. | 16-unter 21 Std. | 69-unter 91 Std. | 80 | 144,00 € | 337,00 € | 481,00 € |
| 3 Std. | 11-unter 16 Std. | 48-unter 69 Std. | 59 | 106,20 € | 253,00 € | 359,20 € |

Als Anerkennung für die Tätigkeit für mittelbare Bildungs-und Betreuungsarbeit wird für jedes zugeordnete Kind der Betrag von 4 € für eine Stunde pro Betreuungswoche gewährt. Die Summe von 17 € pro Monat ist in der gezahlten Förderleistung enthalten.

Werden Investitionskostenzuschüsse aus Landes- oder Bundesmitteln zum investiven Aus- oder Umbau in angemieteten oder eigenen Räumen in Anspruch genommen, ist mindestens eine 35-stündige Betreuungszeit an mind. 5 Tagen pro Woche im Kindergartenjahr (01.08. - 31.07). zur Verfügung zu stellen. In einer Großtagespflege sind durchschnittlich 8 Kinder, in einer Einzeltagespflege durchschnittlich 4 Kinder im Kindergartenjahr zu betreuen.

Wird nur die Pauschale von 500 € pro Kind für Ausstattungsgegenstände in Anspruch genommen, sind mindestens 25 Stunden Betreuung an 5 Tagen pro Woche anzubieten.

## § 11
## Sonderzeiten (Wochenende, Nachtstunden)

Bei Betreuung in den Nachtstunden (21.00 Uhr - 7.00 Uhr) wird 1/3 der Nachtstunden für die Zahlung des Sachaufwandes und der Förderleistung zugrunde gelegt. Eine Betreuung am Wochenende und an Feiertagen wird mit einem 30%igen Zuschlag vergütet.

## § 12
## Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf
## (erhöhter Erziehungsbedarf, Kinder mit Behinderung)

Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können jeweils die doppelten Stundensätze für den Sachaufwand und die Förderleistung berücksichtigt werden.

Jedes behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kind ist bei der Berechnung der zulässigen Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder doppelt zu zählen. Dies setzt eine entsprechende Qualifizierung der Tagespflegeperson und der Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend
voraus.

## § 13
## Betreuung von Kindern in angemieteten oder vergleichbaren Räumen

(1) Tagespflegepersonen, die zum Zwecke der Betreuung **mit** Zustimmung des Fachbereichs Kinder und Jugend Räume für 9 Kinder mieten, kann eine angemessene Kaltmiete für max. 100 m² erstattet werden. Die Zustimmung kann mit einer Begrenzung der Miethöhe einhergehen. An Heiz-und Nebenkosten werden 3 € pro m² höchstens jedoch für 100 m² Wohnfläche gefördert.

(2) Zu den Mietkosten zählen auch die Kosten für einen Abstellplatz, sofern dieser ausschließlich für Gegenstände für die Kindertagespflege genutzt wird und die Betreuungsräume hierfür absolut keine Aufbewahrungsmöglichkeit bieten.

(3) Tagespflegepersonen, die zum Zwecke der Betreuung mit Zustimmung des Fachbereichs Kinder und Jugend Räume für 5 Kinder mieten, kann eine angemessene Kaltmiete für max. 50 m² erstattet werden. Die Zustimmung kann mit einer Begrenzung der Miethöhe einhergehen. An Heiz-und Nebenkosten werden 3 € pro m² höchstens jedoch für 50 m² Wohnfläche gefördert.

(4) Um den Miet- und Nebenkostenzuschuss in Anspruch nehmen zu können, müssen im Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.) in einer Großtagespflegestelle durchschnittlich mindestens acht Kinder, bei einer einzelnen Kindertagespflegeperson im Durchschnitt mindestens vier Kinder betreut werden. Eine mindestens 35-stündige Betreuungszeit für alle zu betreuenden Kinder an mind. 5 Tagen pro Woche im Kindergartenjahr ist zur Verfügung zu stellen.

(5.) Vorgenannte Zuschüsse können nur in Anspruch genommen werden, wenn zu Beginn des Kindergartenjahres ausschließlich Kinder betreut werden, für die der Fachbereich Kinder- und Jugend örtlich zuständig ist. Erfolgt während des Kinder-

gartenjahres ein Zuständigkeitswechsel und ein anderes Jugendamt wird zuständig, ist eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich des Miet- und Nebenkostenzuschusses zu treffen.

(6) Ausschließlich für die Betreuung von Tagespflegekindern genutzte, abgeschlossene Wohnungen im Eigentum der Tagespflegepersonen können grundsätzlich wie angemietete Wohnungen behandelt werden.

**§ 14**
**Koordinierende Fachkraft/Gesonderte Regelungen für Großtagespflegen**

(1) Betreibt eine Tagespflegeperson 2 Großtagespflegestellen (durchschnittlich 8 Kinder pro Standort) kann der Betreiberin/dem Betreiber ein Drittel eines Gehalts nach TVÖD SuE 9 Stufe 3 - koordinierende Erzieherin/ Erzieher in Vollzeit – gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine pädagogische Ausbildung (mindestens staatlich anerkannte/r Erzieher/in) und eine zweijährige Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson.

(2) Betreibt eine Tagespflegeperson drei oder mehr Großtagespflegestellen (durchschnittlich 8 Kinder pro Standort), kann bei positiver Prüfung durch die Fachberatung Tagespflege im Fachbereich Kinder und Jugend eine Freistellung zwecks koordinierender Aufgaben und Vertretung erfolgen. Die Betreiberin/der Betreiber erhält ein Gehalt gem. TVÖD SuE 9 Stufe 3 – koordinierende Erzieherin/Erzieher in Vollzeit. Voraussetzung hierfür ist eine pädagogische Ausbildung (mindestens staatlich anerkannte/r Erzieher/in) und eine zweijährige Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson.

(3) Großtagespflegestellen können in Absprache mit dem Fachbereich Kinder und Jugend eine Vertretungskraft auf Basis eines Mini-Jobs einstellen. Die Vertretungskraft muss alle Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII erfüllen. Die tatsächlichen Kosten für diese Vertretungskraft können dem Fachbereich Kinder und Jugend in Rechnung gestellt werden. Die Auszahlung des Mindestlohnes an die geringfügig Beschäftigte Kraft ist hierbei zu beachten.

(4) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein / werden:

- Der Anstellungsträger ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe **oder** in besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein wer die Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat (diese Entscheidung obliegt dem öffentlichen Jugendhilfeträger) **und**
- es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Stadt **und**
- die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist gewährleistet.

## § 14 a
## Vertretungsregelung für Einzeltagespflegen

Einzeltagespflegen können im Verbund von 2 Tagespflegepersonen, in Absprache mit dem Fachbereich Kinder und Jugend, eine Vertretungskraft auf Basis eines Mini-Jobs einstellen. Die Vertretungskraft muss alle Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII erfüllen. Die tatsächlichen Kosten für die Vertretungskraft können dem Fachbereich Kinder und Jugend in Rechnung gestellt werden. Die Auszahlung des Mindestlohnes an die geringfügig Beschäftigte Kraft ist hierbei zu beachten.

## § 15
## Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern

Bei Ausübung der Tagespflege im Haushalt der Eltern erfolgt keine pauschalierte Erstattung für Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII.

## § 16
## Private Zuzahlungen, Sachleistungen durch die Eltern

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 KiBiZ ausgeschlossen. Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen **/** Sachleistungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auflaufende Geldleistungen der Stadt Leverkusen. Bei Bekanntwerden kann die Geldleistung rückwirkend von der Tagespflegeperson zurückgefordert werden.

Etwaige Sachleistungen oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen für kostenpflichtige Zusatzleistungen, die über das Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen und nicht durch die Leistungen nach § 23 SGB VIII abgegolten sind, sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln (z. B. Ausflüge, Eltern-Kind-Turnen etc.). Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

## § 17
## Fehl- und Ausfallzeiten

Die Geldleistungen gem. nach § 23 Abs. 2 SGB VIII werden in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson vorübergehend keine Betreuung vorgenommen wird:

a. bei mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten und dem Fachbereich Kinder und Jugend mitgeteilten Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 25 Tage im Kindergartenjahr. Tagespflegepersonen die einen Mietzuschuss gem. § 13 für angemietete Räumlichkeiten, die ausschließlich für die Betreuung von Tagespflegekindern genutzt werden vom Fachbereich Kinder und Jugend erhalten, verpflichten sich ihre Schließzeit / Urlaubstage in den Sommerferien (15

Werktage) an die der städtischen Tageseinrichtungen in Leverkusen anzupassen (letzten 3 Wochen der Sommerferien). Ein entsprechender Nachweis ist dem wirtschaftlichen Bereich der Kindertagespflege des Fachbereichs Kind und Jugend ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 vorzulegen. Sollte auf einen Mietzuschuss verzichtet werden, können die Urlaubtage beliebig (nach Absprache mit den Eltern) genommen werden.

b. Einer Unterbrechung bis 25 Tage entsprechen bei einer wöchentlichen Betreuung an

6 Tagen – 30 ausgefallene Betreuungstage,
5 Tagen – 25 ausgefallene Betreuungstage,
4 Tagen – 20 ausgefallene Betreuungstage,
3 Tagen – 15 ausgefallene Betreuungstage,
2 Tagen – 10 ausgefallene Betreuungstage,
1 Tag - 5 ausgefallene Betreuungstage.

b. bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson bis zu 10 Betreuungstagen im Kindergartenjahr.

c. bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder infolge Ferienaufenthalten oder Erkrankungen bis zu jeweils 4 zusammenhängenden Wochen.

d. für Fortbildungsveranstaltungen bis zu 2 Betreuungstagen im Kindergartenjahr. Diese sind dem Fachbereich Kinder und Jugend im Vorfeld anzuzeigen.

Bei Ausfall der Pflegeperson wird eine Vertretung durch den Fachbereich Kinder und Jugend sichergestellt.

## § 18
## Leistungsbeginn und -ende

(1) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes unverzüglich der Fachberatung Tagespflege des Fachbereiches Kinder und Jugend schriftlich mitzuteilen.

(2) Beim Übergang aus der Kindertagespflege in eine Tageseinrichtung für Kinder zum 01.08. eines Jahres kann im begründeten Ausnahmefall der Platz in der Kindertagespflege parallel noch bis zur Öffnung der Tageseinrichtung für Kinder nach der Schließzeit genutzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass keine andere Betreuung für das Kind zur Verfügung steht. Dies haben die Eltern verbindlich zu erklären. Die Eltern zahlen ab dem 01.08. den für die Tageseinrichtung für Kinder anfallenden Elternbeitrag. Diesen Bedarf müssen die Eltern bis zum 31.03. bei der betreuenden Tagespflegeperson und dem Fachbereich Kinder und Jugend anmelden. Die Möglichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertagespflege ist

ausgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson zum 01.08. andere Kinder aufnimmt und dadurch die zulässige Anzahl der zu betreuenden Kinder überschritten wird.

## § 19
## Auszahlung der Beträge

Die Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII wird zum 1. des jeweiligen Monats an die Tagespflegeperson überwiesen.

## § 20
## Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 45 – 50 SGB X.
Diese sind ausschließlich von den Adressaten der Kostenzusage zu leisten.

## § 21
## Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Die Tagespflegepersonen haben die Fachberatung Tagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes und die Gewährung der Geldleistung bedeutsam sein können.

Hierzu zählen unter anderem

- Änderungen der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
- Beginn, Umfang und Ende der Kindertagesbetreuung, insbesondere auch von Kindern aus anderen Kommunen,
- eigene Fehl- und Ausfallzeiten und solche der betreuten Kinder, die über die in § 17 getroffene Regelung hinausgehen,
- meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson, anderer im Haushalt lebender Personen oder der betreuten Kinder,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie,
- akute Krisen in der Familie der Tagespflegeperson (z. B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren),
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung,
- schwere Erkrankungen und Unfälle der Tagespflegeperson oder der Tagespflegekinder,
- Schwangerschaft der Tagespflegeperson,
- neue Partnerschaft der Tagespflegeperson,

- Anschaffung von Haustieren.

(2) Die Tagespflegeperson hat dem wirtschaftlichen Bereich der Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder und Jugend alle für die Zahlung wesentlichen Änderungen nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen beispielsweise:

- Änderungen in der Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherung,
- Änderungen betreffend der Altersvorsorge,
- Mietanpassungen,
- Beginn und Änderungen bezüglich der Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft,

Entsprechende Nachweise über die eingetretenen Änderungen sind beizufügen.

(3) Mitwirkungspflichten obliegen ebenso den Personensorgeberechtigten gemäß §§ 60 ff. SGB I.

Sie haben ferner bei gesetzlichem Erfordernis das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung ihres Kindes in Tagespflege und entsprechende Veränderungen dem Fachbereich Kinder und Jugend stets unverzüglich mitzuteilen.

## § 22
## Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.

Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen“ in der jeweils geltenden Fassung.

## § 23
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Leistungen gem. § 23 SGB VIII vom 10.03.2008 werden mit zeitgleicher Wirkung aufgehoben.